

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 24. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

zum Thema:

Leistungsfähigkeit des Sozialamtes von Tempelhof-Schöneberg

und **Antwort** vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19001

vom 24. April 2024

über Leistungsfähigkeit des Sozialamtes von Tempelhof-Schöneberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Da dem Senat zu den Fragestellungen keine hinreichenden Informationen zur Verfügung stehen, wurde das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg um Zulieferung und Beantwortung gebeten.

1. Wie viele Sachbearbeiter*innen sind im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgesehen, und wie viele davon sind tatsächlich besetzt, unterteilt in die Bereiche "Allgemein" und "Ukraine"?

Zu 1.: Für den Aufgabenbereich sind acht feste Stellen vorgesehen, davon sind sechs Stellen besetzt. Eine weitere Unterteilung in der gewünschten Form ist nicht möglich. Für den Bereich „Ukraine“ werden jedoch zusätzlich zwei Personen auf Beschäftigungspositionen befristet beschäftigt.

2. Wie viele Sachbearbeiterinnen sind im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg für die Leistungsgewährung von Grundsicherung vorgesehen, und wie viele davon sind tatsächlich besetzt, unterteilt in die Bereiche "Allgemein" und "Ukraine"?

Zu 2.: Für den Aufgabenbereich sind 51 feste Stellen vorgesehen, davon sind 39 Stellen besetzt. Eine weitere Unterteilung in der gewünschten Form ist nicht möglich. Für den Bereich „Ukraine“ werden jedoch zusätzlich vier Personen auf Beschäftigungspositionen befristet beschäftigt.

3. Wie viele Fälle entfallen pro Bereich auf eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und für die Leistungsgewährung von Grundsicherung, unterteilt in die Bereiche "Allgemein" und "Ukraine"?

Zu 3.: Hierzu erfolgt keine statistische Erhebung, daher liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

4. Wie hoch ist aktuell der Krankenstand im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg?

Zu 4.: Hierzu erfolgt keine statistische Erhebung, daher liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um freie Stellen im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg zu besetzen?

Zu 5.: Stellenbesetzungsverfahren werden durch den zuständigen Fachbereich priorisiert bearbeitet, die Anzahl der Stellenausschreibungen konnte deutlich erhöht werden. Auf Messen und Veranstaltungen wird gezielt dafür geworben, sich auf vakante Stellen zu bewerben. Anforderungsprofile und Ausschreibungstexte werden regelmäßig angepasst und zielgruppenorientiert weiterbearbeitet. Die Betreuung ausgewählter Personen von der Zusage bis zum Abschluss der Einarbeitung wurde und wird intensiviert.

6. Wie lange dauert der durchschnittliche Einstellungsprozess im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg?

Zu 6.: Hierzu erfolgt keine statistische Erhebung, in der Regel aber mindestens drei Monate.

7. Welche Schulungen und Weiterbildungen erhalten die Mitarbeitenden des Sozialamts Tempelhof-Schöneberg bzw. sind für diese vorgeschrieben?

Zu 7.: Das Amt für Soziales bietet für neue Beschäftigte regelmäßig Einführungsveranstaltungen an, in denen die Grundlagen der hiesigen Aufgaben vermittelt werden. Darüber hinaus haben alle Beschäftigten die Möglichkeit, die breiten Fortbildungsangebote des Bezirks, der VAK und gegebenenfalls auch externer Anbieter entsprechend ihres individuellen Bedarfs zu nutzen. Die Schulungen sind teilweise Voraussetzung, um bestimmte Softwareanwendungen nutzen zu dürfen.

8. Wie viele Mitarbeitende im Sozialamt Tempelhof-Schöneberg sind geschult im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)?

Zu 8.: Hierzu erfolgt keine statistische Erhebung, daher liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

9. Wie ist die Digitalisierung des Sozialamts Tempelhof-Schöneberg fortgeschritten und vor allem, was ist in welchem zeitlichen Rahmen diesbezüglich geplant?

Zu 9.: Derzeit wird die elektronische Zahlungsabwicklung mit Leistungserbringern für bestimmte Teilaufgaben in einigen Bezirken erprobt; voraussichtlich wird zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Einführung im hiesigen Amt für Soziales erfolgen. Weitere Projekte wie die Einführung der digitalen Akte werden nicht durch das Amt für Soziales gesteuert.

10. Wie wird mit elektronischen Mitteilungen (E-Mails) beim Sozialamt Tempelhof-Schöneberg verfahren? Beantwortung / Zur-Akte-Nehmen, Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung?

Zu 10.: Eingänge (einschließlich E-Mails) werden den entsprechenden Verwaltungsakten zugeordnet und entsprechend der jeweiligen Zuständigkeitsregelungen bearbeitet.

11. Kommt es vor, dass bereits eingereicht Dokumente vom Sozialamt Tempelhof-Schöneberg wiederholt eingefordert werden? Falls ja, sind diese Dokumente verloren gegangen?

Zu 11.: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits eingereichte Dokumente bei der Bearbeitung von Einzelfällen (noch) nicht vorliegen und daher versehentlich erneut angefordert werden. Über die Gründe im Einzelfall erfolgt jedoch keine statistische Erhebung.

12. Welche Pläne zur Verbesserung des Dokumenten-Systems bestehen, um fehlerhafte Bescheide über fehlende Mitwirkungen zu vermeiden?

Zu 12.: Es stehen Vordrucke zur Verfügung, die in Fällen fehlender Mitwirkung verwendet werden können.

13. Aufgeteilt nach Leistungsbereichen AsylbLG / 4. Kapitel SGB XII bitte ich Sie um Beantwortung der folgenden Fragen:

- a) Wie viele Widerspruchsverfahren sind derzeit anhängig, und wie hoch ist die Quote von Abhilfen?
- b) Wie viele Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht ggü. dem Sozialamt Tempelhof-Schöneberg sind derzeit anhängig?
- c) Wie viele Klagen vor dem Sozialgericht gegen das Sozialamt Tempelhof-Schöneberg sind derzeit anhängig?
- d) Welche Kosten entstehen durch Verfahren (b, c), bei welchen den Antragsstellenden Recht gegeben wird?

Zu 13.:

- a) Bei der zentralen Widerspruchsstelle sind derzeit sechs Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2023 hatte kein Widerspruch Erfolg.

- b) Im Kalenderjahr 2024 sind bisher 125 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz erfasst worden. Welche dieser Verfahren bereits abgeschlossen sind, kann mangels statistischer Erhebung nicht mitgeteilt werden.
- c) Im Kalenderjahr 2024 sind bisher 111 Klageverfahren erfasst worden. Welche dieser Verfahren bereits abgeschlossen sind, kann mangels statistischer Erfassung nicht mitgeteilt werden.
- d) Im Haushaltsplan des Amtes für Soziales 2024/2025 sind 100.000 EUR für die Erstattung von Gerichts- und Anwaltskosten vorgesehen. Inwieweit dieser Ansatz benötigt wird, ist noch nicht absehbar. Zur Erfolgsquote liegt keine statistische Erhebung vor.

- 14. Wie lange ist die durchschnittliche und maximale Bearbeitungsdauer für Neuansprüche beim Sozialamt Tempelhof-Schöneberg und den Bereichen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG sowie nach dem 4. Kapitel SGB XII?
- 15. Wie lange ist die durchschnittliche und maximale Bearbeitungsdauer bei Weiterbewilligungsansprüchen beim Sozialamt Tempelhof-Schöneberg und den Bereichen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG sowie nach dem 4. Kapitel SGB XII?
- 16. Wie hoch ist der aktuelle Bearbeitungsrückstand von Ansprüchen beim Sozialamt Tempelhof-Schöneberg und den Bereichen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG sowie nach dem 4. Kapitel SGB XII?
- 17. Wie lange dauert es im Durchschnitt und maximal, bis die Anmeldung bei einer Krankenversicherung erfolgt, beim Sozialamt Tempelhof-Schöneberg und den Bereichen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG sowie nach dem 4. Kapitel SGB XII?
- 18. Was sind die Hauptgründe für die hohe Ablehnungsrate von Ansprüchen auf Erstausrüstung Bekleidung nach Totalverlust beim Sozialamt Tempelhof-Schöneberg und den Bereichen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG sowie nach dem 4. Kapitel SGB XII?

Zu 14. bis 18.: Hierzu gibt es keine statistische Erhebung, daher liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

- 19. Was ist der Grund, wieso das Sozialamt Tempelhof-Schöneberg nach der Fluchtroute der Geflüchteten fragt und hier ggf. auch Nachweise (Stempel, Tickets) im Rahmen der Mitwirkungspflichten einfordert?

Zu 19.: Dahingehende Auskünfte dienen der Prüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen.

20. Warum lehnt das Sozialamt Tempelhof-Schöneberg Leistungen für Menschen mit einer Fiktionsbescheinigung und Verteilung nach Berlin ab, mit der Begründung, dass sie glauben, dass die Antragsteller*in keinen § 24 erhalten würde?

Zu 20.: Dem Senat sind keine dahingehenden Fallgestaltungen bekannt.

21. Warum kommt es bei der Anmeldung bei einer Krankenversicherung (KV) zu erheblichen Verzögerungen?

Zu 21.: Das Amt für Soziales ist mit erheblichen Bearbeitungsrückständen konfrontiert, die sich in allen Bereichen auswirken.

22. Warum wird die Anmeldung bei einer Krankenversicherung, insbesondere bei nachgewiesenen Schwerstkranken / chronisch Kranken / Schwangeren / Menschen mit akutem Behandlungsbedarf nicht vorgezogen?

Zu 22.: Aufgrund der sachlichen Zuständigkeit des Amtes für Soziales setzt sich der anspruchsberechtigte Personenkreis fast ausschließlich aus den genannten Gruppen zusammen. Eine Anmeldung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs.

23. Sonderfall § 24 AufenthG: Warum stellt das Sozialamt regelmäßig Leistungen zum Tag der Erteilung des Aufenthaltstitels ein, und nicht, wie gesetzlich geregelt, zum Ablauf des Monats der Erteilung? Vgl. hierzu: Rundschreiben 7/2022 2.1.3, § 1 AsylbLG.

Zu 23.: Das zuständige Jobcenter gewährt regelmäßig Leistungen ab Erteilung des Aufenthaltstitels. Dem Senat liegen allerdings keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Jobcenter abweichend von den Fachlichen Weisungen zu § 74 SGB II verfahren, die den Leistungsbeginn im Folgemonat vorsehen.

24. Warum erhalten Menschen nach Wegfall der Leistungsvoraussetzungen AsylbLG überwiegend und auch nach Nachfrage i.d.R. keinen Aufhebungsbescheid?

Zu 24.: Ein Aufhebungsbescheid wird nur erlassen, soweit dies erforderlich ist. In der Regel werden Leistungen nach dem AsylbLG jedoch für einen befristeten Zeitraum gewährt, sodass eine Aufhebung entfällt.

25. Anträge auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII werden erst bearbeitet, nachdem der Vorgang nach AsylbLG abgeschlossen wurde, und nicht ab dem Datum des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen. Wie wird dies begründet?

Zu 25.: Die Bearbeitungsreihenfolge ergibt sich aus den internen Zuständigkeitsregelungen und technischen Anforderungen.

26. Warum wird die Regelung zur Weiterbewilligung gem. Abschnitt 14, Satz 1 der AV über die Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII regelmäßig nicht befolgt, und stattdessen bei/vor Ablauf des Bewilligungszeitraums keine Ermittlung / Übersendung von Fragebögen durch das Amt vorgenommen?

Zu 26.: Das Amt für Soziales ist mit erheblichen Bearbeitungsrückständen konfrontiert, die sich in allen Bereichen auswirken.

27. Ist der Fragebogen, welcher für die Weiterbewilligung eingefordert wird, auf der Website des Amtes bzw. der entsprechenden Seite des Landes verfügbar? Falls nicht, wieso? Und warum wird dieser auch nicht standardmäßig bei sachbezogenen Vorsprachen ausgeteilt?

Zu 27.: Das Formular „Folgeantrag/Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung“ ist im Service-Portal Berlin abrufbar (<https://service.berlin.de/dienstleistung/324394/>).

Im Übrigen werden entsprechende Formulare im Rahmen der Sprechstunden des Amtes für Soziales bei Bedarf ausgegeben.

Berlin, den 21. Mai 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung